

69. Steht den nicht richterlichen Staatsbeamten in Preußen ein von der Verleihung unabhängiger Rechtsanspruch auf Gewährung der etatsmäßigen Gehaltszulagen, sowie im Zusammenhang damit ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung ihres Besoldungsdienstalters zu? Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, § 1.

III. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1901 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III 354/00.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Der im preussischen Staatsdienste als Eisenbahnbetriebssekretär stehende Kläger hat an erster Stelle beantragt, den verklagten Eisenbahnfiskus zu verurteilen,

1. an den Kläger 1900 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1899 zu zahlen,
2. anzuerkennen, daß die vom 1. April 1899 ab laufenden Gehaltsbezüge des Klägers unter Zugrundelegung eines vom 5. Juni 1883 zu berechnenden Besoldungsdienstalters festzustellen sind,

und diese Anträge darauf gestützt, daß nach dem für die mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung bestehenden System der Dienstaltersstufen und dem ihm als früherem Militärantwörter zukommenden Befoldungsdienstalter früher und in höherem Betrage, als geschehen, Gehaltszulagen ihm hätten gewährt werden müssen. Er fordert mit diesen Anträgen Nachzahlung der Differenz für die Vergangenheit und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten für die Zukunft. Da insoweit vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden — und das allein ist entscheidend —, hat das Oberlandesgericht, abweichend vom Landgerichte, mit Recht angenommen, daß nach § 1 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg zulässig sei; aber es hat zutreffend ausgeführt, daß diese Ansprüche unbegründet sind, weil in Preußen den Beamten, mit Ausnahme der Richter,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 289 flg., ein klagbarer Anspruch auf Gehaltszulagen nicht gegeben ist, daß vielmehr deren Bewilligung lediglich im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden steht, und daß insoweit auch bezüglich der Dienstalterszulagen eine Änderung nicht getroffen worden ist.

Der in der Revision zunächst erhobene Angriff richtet sich auch im wesentlichen nur dagegen, daß das Berufungsgericht den eventuell gestellten Antrag, „anzuerkennen, daß das Befoldungsdienstalter des Klägers vom 5. Juni 1883 an zu berechnen ist“, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen hat. Er geht davon aus, das Berufungsgericht stütze seine Entscheidung wesentlich darauf, daß es an einem rechtlichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehle, und es mag sein, daß durch die Anlehnung der Gründe des Berufungsgerichtes an die des Landgerichtes diese irrige Auffassung veranlaßt werden konnte. Jedenfalls ist dieser Grund nicht entscheidend und wohl auch vom Berufungsgerichte nicht so angesehen worden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Rechtsweg nicht für alle Klagen der Beamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse zulässig ist, sondern nur für vermögensrechtliche Ansprüche. Ein auf Feststellung des Befoldungsdienstalters gerichteter Anspruch ist an sich kein vermögensrechtlicher; für ihn ist daher — falls hier überhaupt von Feststellung eines Rechtsverhältnisses gesprochen werden kann — höchstens dann der Rechtsweg offen, wenn die beantragte Fest-

stellung die notwendige Vorentscheidung für einen dem Kläger zustehenden vermögensrechtlichen Anspruch bildet oder doch bilden kann. Das würde zwar dann zutreffen, wenn es sich z. B. um die Feststellung des für die Berechnung des Ruhegehaltes maßgebenden Dienstalters handelte, aber nicht im vorliegenden Falle, da, was der Kläger nicht bestreitet, das sog. Besoldungsdienstalter nur für die Gehaltszulagen Bedeutung hat und hier nur, um diese zu erlangen, festgestellt werden soll. Auf diese Gehaltszulagen steht aber, wie bereits ausgeführt, ein Rechtsanspruch nicht zu; vielmehr sind die auf sie gerichteten Principalanträge zurückgewiesen worden, und für einen davon unabhängigen Feststellungsanspruch ist der Rechtsweg unzulässig.“ . . .